

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Frau Simone Tobler
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Per E-Mail an: simone.tobler@finma.ch

20. Oktober 2017

Stellungnahme zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)

Sehr geehrte Frau Tobler

Im September 2017 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiessuisse nimmt innert der freundlicherweise erstreckten Frist gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung.

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt das Bestreben der FINMA, die von der FATF im Rahmen der Länderprüfung im Jahr 2016 beanstandeten Punkte im Rahmen einer Revision der GwV-FINMA anzugehen. Angesichts der grossen regulatorischen Herausforderungen, welche die Finanzindustrie stemmen muss, sind bei der Umsetzung Lösungen zu suchen, welche den Handlungsspielraum der Unternehmen möglichst nicht einschränken und es den Unternehmen dadurch ermöglichen, innerhalb der vorgegebenen Prinzipien eigene Lösungsansätze zu entwickeln.

- Das Konzept der Selbstregulierung wurde auch von der FATF gewürdigt. Die Pflichten der Verifizierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten sowie der Aktualisierung der Geschäftsbeziehungen sind deshalb nach dem Konzept der „*dirigierten Selbstregulierung*“ in den Selbstregulierungsreglementen zu regeln;
- Bei der Genehmigung der Selbstregulierungsreglemente inkl. der VSB ist durch die FINMA noch konsequenter der prinzipienbasierten Regulierung sowie dem risikobasierten Ansatz nach den Vorgaben der FATF-Empfehlung Nr. 1 Rechnung zu tragen;
- Durch die vorgeschlagene Regelung in den „*Allgemeinen Sorgfaltspflichten*“ wird dieses Konzept jedoch zu stark eingeschränkt;
- Die in Art. 9a E-GwV-FINMA vorgeschlagene Regelung geht über geltende FATF-Standards hinaus und stellt entsprechend ein schädliches „*Swiss Finish*“ dar. Die neue Regelung muss

- auf die Verifizierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten ausgerichtet werden. Dazu muss auch für die Bestimmung der Geschäftsbeziehungen sowie für die zum Zweck der Verifizierung zu treffenden Massnahmen ein risikobasierter Ansatz vorgesehen werden;
- Die Ausdehnung der Aktualisierungspflicht auf sämtliche Geschäftsbeziehungen geht über die Anforderungen der FATF hinaus, entspricht nicht dem risikobasierten Ansatz und bringt keinen Mehrwert für die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung;
 - Art. 30 E-GwV-FINMA ist so anzupassen, dass die Finanzintermediäre nicht mehr unverhältnismässig lange durch einen Kontrahierungszwang eingeschränkt werden.

Allgemeine Anmerkungen

economiesuisse unterstützt das Bestreben der FINMA, die von der FATF im Rahmen der Länderprüfung im Jahr 2016 beanstandeten Punkte anzugehen und die notwendigen Massnahmen umzusetzen, damit die Schweiz den „Enhanced follow-up“-Prozess zeitnah wieder verlassen kann. Der Wortlaut der von der FINMA vorgeschlagenen Massnahmen und der Neuerungen in der E-GwV-FINMA sind grundsätzlich nachvollziehbar. Insbesondere erachten wir den darin erwähnten risikobasierten Ansatz, der gemäss FATF Basis der Umsetzung ihrer Vorgaben bilden kann und soll, als zielführend. Im vorgelegten Entwurf ist dieser risikobasierte Ansatz in Zusammenhang mit der „dirigierten Selbstregulierung“ entsprechend konsequent umzusetzen.

Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass der breit akzeptierte, angewandte, sinnvolle und unbestrittene risikobasierte Ansatz in der Umsetzung nicht zum Vornherein derart eingeschränkt wird, dass den Unternehmen kein Handlungsspielraum für die Umsetzung mehr verbleibt. Einzelne Bestimmungen in der E-GwV-FINMA haben aber gerade diesen Effekt. Verschärft wird dieser noch durch weitere Ausführungen der FINMA im Erläuterungsbericht. Ohne entsprechende Präzisierungen im Anhörungsbericht, der als Auslegungshilfe der künftigen GwV-FINMA dienen wird, wird die konsequente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes verunmöglicht.

Gerade im direkten Vergleich zur Umsetzung der FATF-Vorgaben in Ländern wie Österreich, Schweden, Italien und Spanien führt der Entwurf zu einem überschüssenden und nicht erforderlichen „Swiss-Finish“. Gerade im Bereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten führt dies zu einem ausufernden und unverhältnismässigen Mehraufwand mit erheblichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes.

Die FINMA muss entsprechend ihrer eigenen Leitlinien noch konsequenter den Fokus auf eine „prinzipienbasierte Regulierung mit Augenmass“ legen. Dies kann durch eine entsprechende Präzisierung des Wortlauts der Bestimmungen von Art. 9a bis 9c sowie einen konsequenten Verzicht auf detaillierte, die Unternehmen in der Umsetzung beschränkende Erläuterungen erfolgen.

Schliesslich stellt die FINMA mit der systematischen Einordnung von Art. 9a bis 9c im 4. Kapitel „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ das bestehende Konzept der „dirigierten Selbstregulierung“ in Frage, da dadurch eine eigenständige Umsetzung dieser Pflichten in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht stark beschränkt wird

Im Hinblick auf das Massenkundengeschäft sieht die FINMA zu weitgehende Einschränkungen vor: Im Erläuterungsbericht hält sie an mehreren Stellen fest, dass im Massenkundengeschäft mit Individualkunden standardmässig bzw. in erleichterter Art und Weise vorgegangen werden kann, beispielsweise bei der Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten mittels Abgleich mit den übrigen im Kundenprofil erhobenen Angaben oder bei der Aktualisierung der Geschäftsbeziehungen durch standardisierte Rückfrage bei Kunden, ob sich wesentliche Umstände des Kunden seit der letzten Aktualisierung verändert haben. Damit dies nicht zu einer übermässigen Einschränkung der Unternehmen führt, fordern wir eine Klarstellung im Anhörungsbericht an den einschlägigen Textstellen. Statt des Kriteriums „Massenkundengeschäft“ bzw. „Massengeschäft“ soll auf die entsprechende Risikoklassifi-

zierung einer Geschäftsbeziehung abgestellt werden. Der Begriff „Masse“ impliziert, dass es sich primär um Kunden mit eher niedrigem Einkommen und geringen Vermögenswerten handelt. Ein standardmässiges oder in erleichterter Art und Weise gestattetes Vorgehen sollte jedoch grundsätzlich für alle Normalrisikokunden und für Kunden mit geringem Risiko gelten, unabhängig von der Grösse der Vermögenswerte. Dies insbesondere im Hinblick auf die neu vorgesehene Verpflichtung der Aktualisierung der Geschäftsbeziehungen gemäss Art. 9c. Eine solche Arbeit kann nur bewerkstelligt werden, wenn der damit verbundene Aufwand vertretbar und mit vernünftigem Ressourceneinsatz bewerkstelligt werden kann.

Für Details verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, die wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches